--











Gebührenverordnung Zweckverband Friedhof Rümlingen und Umgebung

Ausgabe 2015

Seite **1** von **4** 24. Oktober 2015

Der Zweckverband erlässt gestützt auf das Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 9 Abs. 2 der Statuten des Zweckverbandes vom 1. Januar 2012 folgende Gebührenverordnung:

§ 1 Verstorbene mit letztem Wohnsitz in einer der Mitgliedgemeinden oder gemäss § 25 der Statuten

Gemäss § 25 Absatz 1 der Statuten haben diese Verstorbenen Anspruch auf eine unentgeltliche Bestattung auf dem Friedhof Rümlingen.

Dies beinhaltet folgende Leistungen:

- a. die Bestattung,
- b. die Benützung der Leichenhalle,
- c. die Benützung der Abdankungsräumlichkeiten,
- d. den Sarg in Normalausführung,
- e. das beschriftete Holzkreuz, welches im Eigentum des Zweckverbandes bleibt,
- f. die Überlassung der Grabstätte während der ordentlichen Benützungsdauer,
- g. die Überführung in die Leichenhalle innerhalb des Kantons oder zum Krematorium in Olten oder Basel. Für die Überführung ausserhalb des Kantons wird eine Pauschale vergütet,
- h. die Kremation.

Die Aufzählung ist abschliessend

Wird die verstorbene Person auswärts bestattet, besteht lediglich Anspruch auf die Sargentschädigung oder die Kremation sowie die Überführung vom letzten Wohnort zum nächstliegenden Krematorium (Olten od. Basel) gem. § 25 Absatz 4 und 5 der Statuten.

§ 2 Verstorbene ohne Wohnsitz in einer der Mitgliedgemeinden gemäss § 26 der Statuten

Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz nicht in einer der Mitgliedgemeinden gehabt haben, können mit Bewilligung der Friedhofkommission auf dem Friedhof Rümlingen gegen Gebühr bestattet werden.

Die Kosten gehen wie folgt zu Lasten der Angehörigen:

Seite **2** von **4** 24. Oktober 2015

Bestattungen

a.	Bestattung des Sarges in der Erde (Erdgrab)	CHF 2'551
	im Urnengrab mit Grabstein bepflanzbar	CHF 2'171
C.	im Urnengrab mit Quaderstein nicht bepflanzbar	CHF 1'782
	Urne in ein in bestehendes Erdgrab	CHF 1'025
e.	eine zweite Urne in bestehendes Urnengrab	CHF 1'025
f.	in ein Gemeinschaftsgrab	CHF 1'306

Dazu tragen die Angehörigen bei einer Erdbestattung die Kosten für den Sarg und die Überführung. Bei einer Feuerbestattung tragen die Angehörigen die Kosten für die Urne, die Kremation und die Überführung.

Grabunterhalt durch den Zweckverband

Unterhalt und Bepflanzung der Gräber durch den Zweckverband für die Dauer der Grabruhe von 20 Jahren.

Grosses Grab (Erdgrab)	CHF 6'000 (CHF 300 pro Jahr)
Kleines Grab (Urnengrab mit Grabstein)	CHF 4'000 (CHF 200 pro Jahr)

Seite **3** von **4** 24. Oktober 2015

§ 3 Namenstafel im Gemeinschaftsgrab und Quaderstein für ein nicht bepflanztes Urnengrab

Namenstafel und Quaderstein sind Eigentum des Zweckverbandes.

Der Transport und die Beschriftung werden den Angehörigen direkt in Rechnung gestellt.

§ 4 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung ersetzt sämtliche vor dem Datum der Inkraftsetzung wirksamen Verordnungen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 2010 in Kraft gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung und Protokoll vom 18. Mai 2010, 03. April 2014 und 24. September 2015.

Der Präsident

echti R. Feldmeier

Der Vize-Präsident

Seite **4** von **4** 24. Oktober 2015